



# Länderkurzinformation Tunesien

**SOGI (Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität):  
Situation von LGBTIQ-Personen**

Stand: 12/2025

## **Urheberrechtsklausel**

*Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.*

*Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.*

## **Copyright statement**

*This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.*

*Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.*

## **Disclaimer**

*Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.*

*Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.*

*Diese Ausarbeitung ist öffentlich.*

## **Disclaimer**

*The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.*

*This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.*

*This document is public.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Rechtliche Lage .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft .....</b>	<b>2</b>

## 1. Rechtliche Lage

---

In Tunesien werden durch das Strafgesetzbuch (Code Pénal) einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisiert und strafrechtlich geahndet.

Die Verfassung von 2022 gewährt die Rechte auf Privatsphäre und Nichtdiskriminierung, so verpflichtet Artikel 30 die Regierung, das Recht auf Privatsphäre und die Unverletzlichkeit der Wohnung zu schützen. In Artikel 23 heißt es: "Alle Bürger, Männer und Frauen, haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind ohne Unterschied vor dem Gesetz gleich". Artikel 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs bestraft jedoch sowohl weibliche als auch männliche homosexuelle Handlungen mit bis zu drei Jahren Gefängnis. Die offizielle arabische Fassung bezieht sich auf gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Männern (*liwat*) und zwischen Frauen (*mousahaga*).

Artikel 226 des StGB bestraft "öffentliche Unanständigkeit" mit bis zu sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe von 1.000 Tunesischen Dinar.<sup>1</sup>

Verfolgungshandlungen werden begründet unter Verweis auf Artikel 230 des StGB, der die „Verletzung der Moral oder der öffentlichen Sittlichkeit“ unter Strafe stellt. Aufgrund der vagen Formulierung im StGB sowie des Fehlens einer gesetzlichen Definition der öffentlichen Sittlichkeit verfügt die Polizei über einen weiten Ermessensspielraum bei der Frage, was eine Straftat gegen die öffentliche Moral darstellt.<sup>2</sup> Im November 2022 stellte das Kassationsgericht fest, dass der Artikel 230 des StGB verfassungswidrig sei; allerdings bleibt er in Kraft, solange keine Aufhebung durch das Verfassungsgericht erfolgt.<sup>3</sup>

Berichten zufolge nutzt die Polizei das Strafgesetzbuch auch, um die LGBTIQ-Identität an sich zu kriminalisieren, selbst wenn keine sexuellen Aktivitäten nachgewiesen werden können. Nach Angaben von NGOs haben die Behörden willkürlich Personen lediglich wegen ihrer äußereren Erscheinung verhaftet und über ihre sexuellen Aktivitäten befragt; teils veranlassen die Behörden auch rektale „Untersuchungen“ von Männern, die vor Gericht als Beweis für Homosexualität herangezogen werden können.<sup>4</sup> Unter den Vorwürfen sexueller Ausschweifung, Anstiftung zur Ausschweifung und Prostitution seien Anklagen erfolgt.<sup>5</sup> Ferner ist es für transsexuelle Personen rechtlich unmöglich, ihren Namen oder ihr Geschlecht auf offiziellen Dokumenten ändern zu lassen – das gleiche gilt für eine Geschlechtsanpassung.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> DCAF, La Constitution de la République tunisienne du 25 juillet 2022, 17.08.2025 ; DCAF, Décret du 9 juillet 1913 portant promulgation du Code Pénal, 09.07.1913; DCAF, Loi n° 2005-46 du 6 juin 2005, portant approbation de la réorganisation de quelques dispositions du code pénal et leur rédaction, 06.06.2005; DCAF, Décret-loi n° 2011-106 du 22 octobre 2011, modifiant et complétant le Code pénal et le Code de procédure pénale, 22.10.2011; HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 105.

<sup>2</sup> USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Tunisia, letzte Aktualisierung 22.04.2024, S. 42.

<sup>3</sup> Rights Africa, Tunisia: A high court says anti-gay law is unconstitutional, letzte Aktualisierung 02.11.2022.

<sup>4</sup> AI, Tunisia: Authorities step up crackdown on LGBTI individuals with wave of arrests, letzte Aktualisierung 06.02.2025; USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Tunisia, letzte Aktualisierung 22.04.2024, S. 42; Article 19, Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon, and Tunisia, letzte Aktualisierung 07.03.2022, S. 76f., 79.

<sup>5</sup> HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 72; Article 19, Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon, and Tunisia, letzte Aktualisierung 07.03.2022, S. 33.

<sup>6</sup> USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Tunisia, letzte Aktualisierung 22.04.2024, S. 43; OHCHR, Preliminary observations on the visit to Tunisia by the Independent expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, letzte Aktualisierung 18.06.2021.

## 2. Behandlung durch Behörden und Gesellschaft

---

Human Rights Watch (HRW) zufolge werden LGBTIQ-Identitäten und -Beziehungen zum größten Teil verborgen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass durch die soziale Stigmatisierung und die Kriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen ein Klima geschaffen wurde, in dem LGBTIQ-Personen sowohl durch Privatpersonen als auch durch Sicherheitskräfte und Behörden gefährdet würden.<sup>7</sup>

Die Behörden selbst haben Gesetze über strafbare Verleumdung, Verbreitung falscher Informationen und Schädigung anderer mittels öffentlicher Telekommunikationsnetze genutzt, um Menschen für ihre Online-Kommentare zu verfolgen.<sup>8</sup> Diese Gesetze schränken die Meinungsäußerung stark ein; es kann eine Anklage nach Art. 86 des Telekommunikationsgesetzes von 2001 zu den anderen Anklagepunkten hinzugefügt werden. Eine Verurteilung nach Art. 86 allein wird mit bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft. Somit könnten auch LGBTIQ-Personen mit diesem Gesetz belangt werden.<sup>9</sup>

In den vergangenen Jahren wurden Gesetze zur Cyberkriminalität eingeführt, die genutzt werden könnten um auf Andersdenkende abzuzielen und die Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatsphäre einschränken können. Gleichzeitig implizieren neu ermöglichte Ermittlungsbefugnisse theoretisch die Gefahr von Datenspeicherung und deren Verwendung um sog. Cyberkriminalität zu verfolgen. Je nach Kombination mit bestehenden Gesetzen, welche auf Moral und öffentliche Sittlichkeit abzielen, können LGBTIQ-Personen strafrechtlich verfolgt werden, nur weil sie sich online geäußert haben. Darüber hinaus soll ein Präsidialdekret aus dem Jahr 2022, das Gesetzesdekret Nr. 54, Cyberkriminalität bekämpfen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit sog. falschen Informationen. Das Gesetzesdekret enthält vage Bestimmungen, die die freie Meinungsäußerung in Tunesien stark einschränken. In Art. 24 des Dekrets heißt es, dass jeder, der absichtlich Informations- und Kommunikationsnetze und -systeme benutzt, um falsche Nachrichten, Aussagen, Gerüchte oder Dokumente, die unecht sind und fälschlicherweise anderen zugeschrieben werden, um die Rechte anderer anzugreifen, die öffentliche Sicherheit oder die Landesverteidigung zu beeinträchtigen oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten, mit Freiheitsentzug von bis zu fünf Jahren und/oder einer Geldbuße von 50.000 Dinar zu bestrafen ist. Wenn solche vermeintlich falschen Informationen gegen Repräsentanten des Staates gerichtet sind, kann die Strafe auf bis zu zehn Jahre erhöht werden.<sup>10</sup>

In einem Bericht der NGO Democracy for the Arab World Now gab Mounir Baatour, Anwalt und mitbegründender Aktivist sowie Präsident von Shams, einer NGO, die sich für die Rechte von LGBTIQ-Personen einsetzt, an, dass die Gesetze, die ohne klaren Definition „öffentliche Entblößung und unsittliche Übergriffe“ unter Strafe stellen, eine Bedrohung für LGBTIQ-Personen bedeuteten. So würden jedes Jahr etwa 120 solcher Fälle auf Grundlage des StGB gemeldet werden. Menschenrechtsgruppen berichteten von einer Zunahme der Verhaftungen von LGBTIQ-Personen sowie von vermehrten Fällen von Belästigung. Zu den Vorwürfen gehörten Berichte über Schikanen und Gefährdungen durch Polizeigewerkschaften, die Privatadressen und Bilder von LGBTIQ-Personen im Internet veröffentlichten (sog. „Doxing“) und online geführte Hassreden nicht verfolgten oder ahndeten. Diejenigen, die sich an diesen Handlungen beteiligten, seien nicht zur Rechenschaft gezogen worden.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 42.

<sup>8</sup> Ebd., S. 106; Deutschlandfunk Kultur, Tunisiens neue Verfassung: Vulnerable Gruppen unter Druck, letzte Aktualisierung 06.10.2022.

<sup>9</sup> HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 106; HRW, Tunisian Activist Sentenced to Prison over Criticism of Police, letzte Aktualisierung 25.07.2022.

<sup>10</sup> DCAF, Décret-loi n° 2022-54 du 13 septembre 2022, relatif à la lutte contre les infractions se rapportant aux systèmes d'information et de communication, 13.09.2022; Deutschlandfunk Kultur, Tunisiens neue Verfassung: Vulnerable Gruppen unter Druck, letzte Aktualisierung 06.10.2022; Article 19, Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon, and Tunisia, letzte Aktualisierung 07.03.2022, S. 57f.

<sup>11</sup> USDOS, 2023 Country Report on Human Rights Practices: Tunisia, letzte Aktualisierung 22.04.2024, S. 42; HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 57f.; OHCHR, Preliminary observations on the visit to Tunisia by the Independent expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, letzte Aktualisierung 18.06.2021.

Human Rights Watch berichtet, dass Sicherheitsbehörden unter Androhung oder Anwendung von Gewalt die Mobiltelefone der Beschuldigten durchsucht hätten um Beweise für die unterstellte sexuelle Orientierung zu erlangen. Zudem würden von der Regierung LGBTIQ-Personen online gezielt in den Fokus genommen um sie und mit ihnen assoziierte Organisationen zu verfolgen. Dabei würde auch bspw. auf Datingapps und andere soziale Medienanwendungen zurückgegriffen werden.<sup>12</sup> Vor allen in den letzten Jahren habe sich die Online-Expresion etabliert – über soziale Medien und Datingapps würden LGBTIQ-Personen dergestalt bedroht, dass sie einen Geldbetrag zahlen müssten um nicht (online) geoutet oder den Behörden gemeldet zu werden.<sup>13</sup>

In der Folge von Outings sei es zum Verlust des Arbeitsplatzes gekommen, ebenso zu Gewalt durch Familienangehörige, Todesdrohungen und Konversionspraktiken. Ferner hätten sich LGBTIQ-Personen dazu gezwungen gesehen, ihren Wohnort und die Telefonnummer zu wechseln, ihre Konten auf sozialen Medienanwendungen zu löschen und oder aus Angst vor Verfolgung das Land zu verlassen. Es sei auch zu schweren psychischen Belastungen gekommen.<sup>14</sup>

Dennoch gibt es Berichte über eine in Teilen lebendige queere Community. So fand bspw. im September 2022 nach einer Zwangspause aufgrund der COVID-19-Pandemie ein Filmfestival mit LGBTIQ-Themen statt. Zwar würden Spielstätten geheimgehalten, zudem gebe es namentliche Anmeldungen und weitere Sicherheitsvorkehrungen, trotzdem konnte das Festival zum dritten Mal stattfinden. Da durch Polizei keinerlei Schutzmöglichkeiten bestünden, müssten diese durch den das Festival organisierenden Verein Mawjoudin soweit wie möglich bereitgestellt werden. Finanziert werde die Veranstaltung durch den Verein und (ausländische) Spenden, was jedoch aufgrund der Gesetzgebung hinsichtlich einer möglichen Einflussnahme aus dem Ausland ein Risiko darstellt.<sup>15</sup>

---

<sup>12</sup> HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 3, 5f.; Article 19, Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon, and Tunisia, letzte Aktualisierung 07.03.2022, S. 33, 76f., 79.

<sup>13</sup> HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 42; Article 19, Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon, and Tunisia, letzte Aktualisierung 07.03.2022, S. 68.

<sup>14</sup> HRW, „All This Terror Because of a Photo“: Digital Targeting and Its Offline Consequences for LGBT People in the Middle East and North Africa, letzte Aktualisierung 21.02.2023, S. 57.

<sup>15</sup> Deutschlandfunk Kultur, Tunisiens neue Verfassung: Vulnerable Gruppen unter Druck, letzte Aktualisierung 06.10.2022.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Referat für Länderanalysen  
90461 Nürnberg

## ISSN

2941-2943

## Stand

12/2025

## Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg  
E-Mail: [informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de](mailto:informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de)  
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)